



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54  
Fax: +41 61 267 85 72  
E-Mail: [staatskanzlei@bs.ch](mailto:staatskanzlei@bs.ch)  
[www.regierungsrat.bs.ch](http://www.regierungsrat.bs.ch)

Bundesamt für Umwelt  
[polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Basel, 15. August 2018

## **Regierungsratsbeschluss vom 14. August 2018**

### **Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019** Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für Ihre Einladung vom 27. April 2018 zur Stellungnahme zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019 und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

### **Grundsätzliche Einschätzung**

Die Anpassungen der Verordnung vom 18. Mai 2005 zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung) werden mehrheitlich durch Änderungen im europäischen Recht oder durch internationale Verpflichtungen verursacht. Wir begrüssen die Übernahme neuer Stoffverbote und -beschränkungen aus dem europäischen Recht. Wir bedauern jedoch, dass die entsprechenden Bestimmungen nicht zeitgleich mit der EU umgesetzt werden. Somit kann die Schweiz als Abverkaufsmarkt für Produkte mit besorgniserregenden Stoffen aus dem EU-Raum ausgenützt werden. Wir beantragen deshalb, die Übergangsbestimmungen für das Inkrafttreten der neuen Verbote und Beschränkungen restriktiver zu gestalten.

Positiv beurteilen wir die Massnahmen zur Umsetzung internationaler Vereinbarungen zum Schutz der Ozonschicht und zur Reduktion der Emission von Treibhausgasen.

Die Absicht, die Sprachanforderungen für die Kennzeichnung der Produkte in den Geltungsbereichen unterschiedlicher Verordnungen des Chemikalienrechts zu harmonisieren und in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über die technischen Handelshemmnisse (THG) zu bringen, begrüssen wir grundsätzlich, weil der Gesundheitsschutz somit verstärkt wird. Wir bedauern jedoch, dass die Umsetzung der Sprachanforderungen im Rahmen einer als „Umweltpaket“ deklarierten Vernehmlassung stattfindet, weil die betroffenen Akteure von dieser Anhörung nicht unbedingt angesprochen werden.

## **Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRVV:SR 814.81)**

### Anhang 1.6 Asbest

Wir begrüßen die Aktualisierung des Anhangs 1.6, insbesondere die restriktive Handhabung mit Bewilligungspflicht für die notwendigen Ausnahmen zur punktuellen Verwendung asbesthaltiger Natursteine bei Reparatur- und Restaurationsarbeiten.

### Anhang 1.16 Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen

#### Ziff. 3 Verbot von Fluortensiden

Wir *lehnen die Bestimmung ab*, wonach die Verwendung von Fluortenside enthaltenden Feuerlöschschäumen für Übungszwecke verboten werden soll.

Nach dem heutigen Stand der Technik ist es nicht möglich, innerhalb der Brandklasse B alle Stoffe effizient zu bekämpfen. Stark schaumzerstörende polare Lösungsmittel wie Alkohole, Ketone und Ester, ebenso wie nichtpolare Kohlenwasserstoffe können insbesondere bei grösseren Mengen nach heutigem Stand der Technik nicht effektiv ohne poly- und perfluorierte Schaummittel bekämpft werden. Diese Aussage findet sich auch im erläuternden Bericht in Kap. 4.11.2.

Insbesondere in den Tanklagern und auf der Strasse werden grosse Mengen an Heizöl, klassischen Treibstoffen wie Benzin und Diesel und dem Kraftstoffen E85 vorgehalten und umgeschlagen. So kann z.B. ein brennender Tankwagen mit E85 nicht mit regulärem Mehrbereichsschaummittel gelöscht werden. Fluorierte Schaummittel erzeugen hier eine wirksame Dampfsperre, was das Risiko einer Rückzündung verhindert. Zudem haben diese Schaummittel einen vergleichsweise hohen Rückbrandwiderstand. Damit wird eine schnelle Löschung erreicht und die Gefährdung der Einsatzkräfte wird damit reduziert.

Wo immer möglich, sind und werden bereits Alternativen eingesetzt. So erfolgt z.B. die Ausbildung im interkantonalen Feuerwehrausbildungszentrum ifa in Balsthal weitestgehend mit Übungsschaum (ohne Fluortenside). Um jedoch unter realen Bedingungen üben zu können, ist es teilweise unumgänglich, auch AFFF-Schaummittel<sup>1</sup> einzusetzen. Ausserdem müssen die Tanklöschfahrzeuge mit ihren Zumischsystemen auf ihre Funktion getestet werden können.

### Anhang 2.4 Biozidprodukte

#### Ziffer 1.3 und 7

Wir begrüßen die Vereinfachung der Bestimmungen bzw. die Befristung diverser Verwendungsmöglichkeiten von mit Teeröl behandeltem Holz. Für diese bisherigen Ausnahmen gibt es entsprechende Alternativen.

#### neue Ziffer 4<sup>bis</sup>

Wir begrüßen die Einführung der Ziffer 4<sup>bis</sup> über Biozidprodukte gegen Algen und Moose u.a. auf und an Strassen, Wegen und Plätzen (analog den Pflanzenschutzmitteln). Bisher wurden solche

---

<sup>1</sup> AFFF - Aqueous Film Forming Foam (wasserfilmbildendes Schaummittel)

Biozidprodukte an derartigen Standorten zum Teil eingesetzt (z.B. Pelargonsäureprodukte, Fettsäuren). Die vorgeschlagene Änderung stellt sicher, dass die seit langem geltenden Verwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel an Orten ohne intakte Humusschicht (d.h. auf Wegen, Plätzen und Dächern) nicht durch die Verwendung gleichartiger, jedoch rechtlich als Biozidprodukte geltende Mittel unterwandert werden. Betroffen sind z.B. Industriegelände mit Motorfahrzeugen, wo thermische Verfahren nicht ganz unproblematisch sind.

Wir *erwarten* jedoch, dass das Anbringen des entsprechenden neuen Hinweises (Ziffer 4<sup>bis</sup>.3) von der Anmeldestelle Chemikalien jeweils auch als Kennzeichnungsaufgabe in den Zulassungsverfügungen für die betroffenen Produkte aufgeführt wird.

#### Anhang 2.10 Kältemittel

Wir begrüßen die Ausweitung der Beschränkungen treibhauswirksamer Kältemittel, da auch bei den geschlossenen Systemen beim Nachfüllen immer – wenn auch kleine Verluste – zu beobachten sind.

Ziffern 2.1 und 2.2

In der Literatur sind für gleiche Kältemittel unterschiedliche Ozonabbaupotenziale zu finden, weshalb eine Liste der vom Verbot gemäss Ziffer 2.1 Abs. 1 betroffenen Kältemittel den Vollzug erleichtern würde.

Wir *beantragen* daher, dass das BAFU eine Liste der Kältemittel mit einem Ozonabbaupotenzial grösser als 0.0005 erlässt.

Die Ausnahmen gemäss Ziffer 2.2 gelten, „falls nach dem Stand der Technik ein Ersatz fehlt“. Insbesondere bei den Klimaanlage in Motorfahrzeugen, aber auch bei anderen Geräten ist der Vollzug in der Praxis de facto unmöglich, solange keine Klarheit über den Stand der Technik besteht.

Wir *beantragen* jedoch, dass das BAFU eine ausführliche Vollzugshilfe zuhanden der kantonalen Vollzugsbehörden über den Stand der Technik im Hinblick auf die Verbote betreffend in der Luft stabile Stoffe in Geräten und Motorfahrzeugen nach Ziffer 2.1 Abs. 2 und die diesbezüglichen Ausnahmen in Ziffer 2.2 erlässt.

#### Anhang 2.12 Aerosolpackungen

Wir begrüßen die Streichung der unbedingten Ausnahmen für Reinigungsmittel für Geräte unter Spannung und für Montageschäume, welche in der Luft stabile Stoffe enthalten. Wir gehen davon aus, dass diese Streichung impliziert, dass die Verwendung von in der Luft stabilen Stoffen in diesen Produkten nicht mehr dem Stand der Technik entspricht.

### Anhang 2.16 Besondere Bestimmungen zu Metallen

Die Überwachung der Massnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen obliegt im Geltungsbereich des Chemikaliengesetzes den Durchführungsorganen des Arbeits- und Unfallversicherungsgesetzes (Art. 25 ChemG). Dabei ist der Vollzug in den betroffenen Betrieben der Oberflächentechnik (Galvanotechnik) gemäss Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Art. 49 VUV) und der Abgrenzungsliste der EKAS der Suva zugeteilt. Die kantonalen Arbeitsinspektorate sind in der Galvanotechnik daher heute nicht zuständig und entsprechend nicht präsent. Es wäre ineffizient und systemwidrig, wenn die Einhaltung des neuen Expositionswertes – wie in den Erläuterungen erwähnt – durch die Kantone überprüft würde, während alle übrigen Bestimmungen zum Schutz der Beschäftigten in diesen Betrieben der Kontrolle durch die Suva unterstehen.

Alternativ könnte der neue Expositionswert, statt wie vorgeschlagen in der ChemRRV, wie die MAK-Werte für andere gefährliche Arbeitsstoffe, auf der Basis von Art. 50b VUV geregelt werden. Dann wäre das zuständige Vollzugsorgan (Suva) über die Abgrenzungsliste der EKAS für den Vollzug von ArG und UVG bereits festgelegt.

Wir beantragen, dass für die Überwachung des Grundsatzes nach Ziffer 1ter.2 die Suva als zuständige Vollzugsbehörde bezeichnet wird.

### **Verordnung über die Erhebung von Tonnenkilometerdaten aus Flugstrecken und die Berichterstattung darüber**

Die Verordnung zur Erhebung der luftfahrtbezogenen Daten ist am 1. Juli 2017 in Kraft getreten. Die Erhebung der luftfahrtbezogenen Daten dient zur Vorbereitung des Einbezugs der Luftfahrt in das Schweizer Emissionshandelssystem (EHS). Mit den nun vorgesehenen Änderungen, welche im Wesentlichen Begriffspräzisierungen beinhalten, sind wir einverstanden.

Wir nehmen zudem zur Kenntnis, dass aufgrund des Territorialitätsprinzips gemäss der EHS-Richtlinie der Europäischen Union zukünftig auf die Erhebung der Tonnenkilometerdaten des Flughafens Basel-Mülhausen verzichtet wird.

### **Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen**

Wir begrüssen die Aufnahme des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) und des Vereins Dark-Sky Switzerland (DSS) in den Katalog gemäss Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO).

Die Prüfung durch den Bund hat ergeben, dass beide Organisationen die Voraussetzungen für die Erteilung des Verbandsbeschwerderechts erfüllen. Zur Erteilung des Verbandsbeschwerderechts an den SVGW und an DDS muss der Anhang der VBO geändert werden. Neu soll der SVGW in Ziffer 17 und DDS in Ziffer 19 des Anhangs der VBO genannt werden.

Die Organisationen sind als ideelle Organisationen bekannt, die im Umwelt-Fachbereich Lichtimmissionen wertvolle und kompetente Arbeit für die Allgemeinheit leistet.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Amt für Umwelt und Energie, Dominik Keller, dominik.keller@bs.ch, Tel. 061 639 23 20, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann  
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatschreiberin